

Betriebsvereinbarung über die Berechnung des Stichtages gemäß § 30 Abs 5 BAGS KV

Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH
FN 276436 z

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit **01.01.2010** für alle DienstnehmerInnen der Volkshilfe, die unter den Anwendungsbereich des Kollektivvertrages für ArbeitnehmerInnen, die bei Mitgliedern der Berufsvereinigung für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS) beschäftigt sind (BAGS KV), in Kraft.

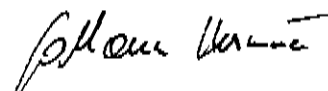
Die Vorrückung einer MitarbeiterIn in eine höhere Gehaltsstufe erfolgt, sowie im jeweils gültigen Kollektivvertrag nichts anderes geregelt ist, nach jeweils zwei Dienstjahren. Der Stichtag hierfür wird grundsätzlich aus dem Eintrittsdatum und etwaigen Vordienstzeiten errechnet.

Fällt dieser Stichtag **vor bzw. auf den 15. eines Kalendermonats**, wird als Vorrückungstermin der 1. dieses Kalendermonats vereinbart. Liegt der errechnete Stichtag jedoch chronologisch **nach dem 15. des Kalendermonats**, wird als Vorrückungstermin der 1. des auf dieses Monat nachfolgenden Kalendermonats vereinbart.

Diese Betriebsvereinbarung kann von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.

Graz, im Jänner 2010

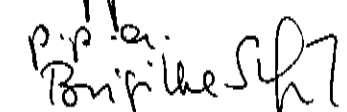
Für den Angestellten-Betriebsrat


Hermine Gallaun
Betriebsratsvorsitzende

volkshilfe.
Steiermark gemeinn. Betriebs GmbH
Geschäftsleitung Sozialzentren
8010 Graz, Albrechtgasse 7/2

Für die
Volkshilfe Steiermark
gemeinnützige Betriebs GmbH.


Franz Ferner
Geschäftsführer


Mag.a Brigitte Schafarik
Geschäftsleiterin Sozialzentren


Regina Hakur
Geschäftsleiterin Seniorenzentren